



Gemeinde Tutzing

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 07.07.2020  
Beginn: 19:15 Uhr  
Ende: 21:50 Uhr  
Ort: Auditorium, Politische Akademie Tutzing

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erste Bürgermeisterin

Marlene Greinwald

#### Mitglieder des Gemeinderates

Dr. Wolfgang Behrens-Ramberg

Barbara Doll

Elisabeth Dörrenberg 2. Bürgermeisterin

Michael Ehgartner

Stefan Feldhütter

Ludwig Horn

Stefanie Knittl

ab 19:25 Uhr zu TOP 3 öff.

Caroline Krug

Dr. Ernst Lindl

Dr. Franz Matheis

Christine Nimbach

Thomas Parstorfer

bis 19:05 Uhr zu TOP 5 nö

Claus Piesch

Georg Schuster

Verena von Jordan-Marstrander

Dr. Thomas von Mitschke-Collande

Dr.-med. Joachim Weber-Guskar

Flora Weichmann

#### Schriftführer/in

Marcus Grätz

#### Verwaltung

Kathrin Bernwieser

Klaus Hirschvogel

Imme-Susanne Thüring

Christian Wolfert

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

**Mitglieder des Gemeinderates**

Bernd Pfitzner  
Florian Schotter

Marlene Greinwald  
Erste Bürgermeisterin

Marcus Grätz  
Schriftführer/in

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift
- 2 Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3 Breitbandausbau in Tutzing - Sachstandsbericht über Ausbaustand und laufende Projekte **2020/986**
- 4 Erlass einer neuen Geschäftsordnung **2020/882/1**
- 5 Zuteilung von Referaten/Aufgabengebieten an Gemeinderatsmitglieder **2020/885/1**
- 6 Erlass einer Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Tutzing **2020/946**
- 7 Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Tutzing **2020/947**
- 8 Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung öffentlicher Grün- und Parkanlagen **2020/945**
- 9 Abgabe der Sachaufwandsträgerschaft Gymnasium Tutzing; Übergabevertrag **2020/980**
- 10 Sozialsprechstunde im Rathaus - Antrag des ÖDP Ortsverbandes Tutzing **2020/991**
- 11 Erlass einer Antikorruptionsrichtlinie **2020/987**
- 12 Live-Übertragung von Gemeinderatssitzungen; Antrag der Fraktion Bündnis90 Die Grünen **2020/990**
- 13 Mitteilungen und Anfragen, Aktuelles, Verschiedenes

Erste Bürgermeisterin Marlene Greinwald eröffnet um 19:15 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **TOP 1 Genehmigung der Niederschrift**

Die öffentliche Niederschrift der Sitzung vom 16.06.2020 wird genehmigt.

**einstimmig beschlossen Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17**

### **TOP 2 Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse**

Frau erste Bürgermeisterin Marlene Greinwald teilt mit, dass keine Tagesordnungspunkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.06.2020 zur Bekanntgabe geeignet sind.

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 3 Breitbandausbau in Tutzing - Sachstandsbericht über Ausbaustand und laufende Projekte**

Die Verwaltung berichtet über den Sachstand hinsichtlich des Breitbandausbaus in Tutzing und die damit verbundenen laufenden Projekte.

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 4 Erlass einer neuen Geschäftsordnung**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt folgende Geschäftsordnung:

## **Geschäftsordnung des Gemeinderats Tutzing 2020-2026 (Geschäftsordnung – GeschO)**

### **Inhaltsverzeichnis**

|  |   |
|--|---|
| A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben .....                                    | 6 |
| I. Der Gemeinderat.....  | 6 |
| § 1 - Zuständigkeit im Allgemeinen .....   | 6 |
| § 2 - Aufgabenbereich des Gemeinderats.....                                      | 6 |
| II. Die Gemeinderatsmitglieder .....   | 8 |
| § 3 - Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse ..... | 8 |

|  |    |
|--|----|
| § 4 - Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien .....                            | 8  |
| § 5 - Fraktionen, Ausschussgemeinschaften .....  | 9  |
| III. Die Ausschüsse .....  | 9  |
| 1. Allgemeines .....   | 9  |
| § 6 - Bildung, Vorsitz, Auflösung .....  | 9  |
| 2. Aufgaben der Ausschüsse .....   | 10 |
| § 7 - Vorberatende Ausschüsse .....  | 10 |
| § 8 - Beschließende Ausschüsse .....   | 10 |
| § 9 - Rechnungsprüfungsausschuss .....   | 12 |
| IV. Die erste Bürgermeisterin .....  | 12 |
| 1. Aufgaben.....   | 12 |
| § 10 - Vorsitz im Gemeinderat.....   | 12 |
| § 11 - Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines .....                               | 13 |
| § 12 - Einzelne Aufgaben.....  | 13 |
| § 13 - Vertretung der Gemeinde nach außen .....  | 17 |
| § 14 - Abhalten von Bürgerversammlungen .....  | 17 |
| § 15 - Sonstige Geschäfte.....   | 17 |
| 2. Stellvertretung.....  | 17 |
| § 16 - Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben | 17 |
| V. Beteiligung und Information der Öffentlichkeit.....                                 | 17 |
| § 17 – Unterstützende Gremien .....  | 17 |
| B. Der Geschäftsgang.....  | 18 |
| I. Allgemeines .....   | 18 |
| § 18 - Verantwortung für den Geschäftsgang.....  | 18 |
| § 19 - Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....  | 18 |
| § 20 - Öffentliche Sitzungen.....  | 18 |
| § 21 - Nichtöffentliche Sitzungen.....   | 18 |
| II. Vorbereitung der Sitzungen.....  | 19 |
| § 22 - Einberufung .....   | 19 |
| § 23 - Tagesordnung.....   | 19 |
| § 24 - Form und Frist für die Einladung .....  | 20 |
| § 25 - Anträge .....   | 20 |
| III. Sitzungsverlauf.....  | 21 |
| § 26 - Eröffnung der Sitzung .....   | 21 |
| § 27 - Eintritt in die Tagesordnung .....  | 21 |
| § 28 - Beratung der Sitzungsgegenstände .....  | 21 |
| § 29 - Abstimmung.....   | 22 |
| § 30 - Wahlen .....  | 23 |
| § 31 - Anfragen .....  | 23 |
| § 32 - Beendigung der Sitzung.....   | 24 |
| IV. Sitzungsniederschrift.....   | 24 |
| § 33 - Form und Inhalt.....  | 24 |
| § 34 - Einsichtnahme und Abschrifterteilung .....                                      | 24 |
| V. Geschäftsgang der Ausschüsse .....  | 25 |
| § 35 - Anwendbare Bestimmungen .....   | 25 |
| VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen .....                                | 25 |
| § 36 - Art der Bekanntmachung .....  | 25 |
| C. Schlussbestimmungen.....  | 25 |
| § 37 - Änderung der Geschäftsordnung .....   | 25 |
| § 38 - Verteilung der Geschäftsordnung.....  | 25 |
| § 39 - Inkrafttreten.....  | 25 |

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

## **Geschäftsordnung**

### **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

#### **I. Der Gemeinderat**

##### **§ 1 - ZUSTÄNDIGKEIT IM ALLGEMEINEN**

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin fallen.
- (2) <sup>1</sup>Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert;.

##### **§ 2 - AUFGABENBEREICH DES GEMEINDERATS**

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen die Bebauungspläne, bei denen der Gemeinderat ab dem Zeitpunkt nach dem Aufstellungsbeschluss die Zuständigkeit des Bau- und Ortsplanungsausschusses oder des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses für das weitere Bebauungsplanverfahren beschließt, sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO;

9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltsatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9c des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,

25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,
28. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Bauvorhaben mit Wohn- und Geschäftsnutzung ab sechs Wohn-/Geschäftseinheiten.

## **II. Die Gemeinderatsmitglieder**

### **§ 3 - RECHTSSTELLUNG DER EHRENAMTLICHEN GEMEINDERATSMITGLIEDER, BEFUGNISSE**

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). <sup>2</sup>Die Bürgermeisterin kann Referenten/Beauftragte darüber hinaus in die Angelegenheiten deren Referates/Aufgabengebiets einbeziehen. <sup>3</sup>Eine Verpflichtung seitens der Referenten, dies wahrzunehmen, besteht nicht. <sup>4</sup>Der Gemeinderat kann die Beauftragung durch Beschluss widerrufen.
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne ihrer Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht und umfassende Information innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen, soweit diese nicht durch entsprechende Dienstanweisung ein direktes Informationsrecht auch gegenüber der sonstigen Verwaltung eingeräumt hat.

### **§ 4 - UMGANG MIT DOKUMENTEN UND ELEKTRONISCHEN MEDIEN**

- (1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als

Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

- (2) <sup>1</sup>Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn die erste Bürgermeisterin und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

### § 5 - FRAKTIONEN, AUSSCHUSSGEMEINSCHAFTEN

- (1) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; diese unterrichtet den Gemeinderat. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) <sup>1</sup>Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO).

## **III. Die Ausschüsse**

### **1. Allgemeines**

#### § 6 - BILDUNG, VORSITZ, AUFLÖSUNG

- (1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. <sup>3</sup>Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. <sup>4</sup>Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. <sup>5</sup>Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. <sup>6</sup>Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los (*Alternative Losentscheid*: <sup>6</sup>Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los). <sup>7</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngli-

che Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

- (2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner/ihrer Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein *oder zwei* Stellvertreter oder Stellvertreterinnen in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.
- (3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, einer ihrer Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). <sup>2</sup>Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>3</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## **2. Aufgaben der Ausschüsse**

### **§ 7 - VORBERATENDE AUSSCHÜSSE**

- (1) <sup>1</sup>Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. <sup>2</sup>Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:
  1. Rechnungsprüfungsausschuss mit allen hier anfallenden Aufgaben
  2. Haupt-, Finanz- und Werkausschuss mit der Aufgabe der Vorberatung des Haushalts
  3. Bau- und Ortsplanungsausschuss mit der Aufgabe Empfehlungsbeschlüsse an den Gemeinderat für die ihm zugewiesenen Vorhaben zu fassen.
  4. Umwelt- Energie- und Verkehrsausschuss mit diesen Aufgaben:
    - a) Grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrs, Verkehrsplanungen einschließlich Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahren,
    - b) Grundsätzliche Fragen des Energiemanagements, Klimaschutz, Umweltschutz

### **§ 8 - BESCHLIEßENDE AUSSCHÜSSE**

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die erste Bürgermeisterin oder ihr Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

## 1. Haupt-, Finanz- und Werkausschuss:

- a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,
  - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

|   |                            |             |
|---|----------------------------|-------------|
| – | Erlass                     | 5.000,00 €  |
| – | Niederschlagung            | 25.000,00 € |
| – | Stundung                   | 50.000,00 € |
| – | Aussetzung der Vollziehung | 50.000,00 € |
  - die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 12.500,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
  - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 10.000,00 €,
  - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 3.000,00 € je Einzelfall,
  - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- b) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z. B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen usw.,
- c) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- d) In besonderen Situationen Tagung als Ferienausschuss. Die Funktion als Ferienausschuss tritt in einer vom Gemeinderat festgelegten Ferienzeit ein sowie durch Beschluss für außergewöhnlichen Lagen (z. B. Infektionsschutzmaßnahmen).

soweit nicht die erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

## 2. Bau- und Ortsplanungsausschuss:

- a) Ab Übertragung durch den Gemeinderat das gesamte Verfahren zum Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,

- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben mit Wohn- und Geschäftsnutzung von drei bis sechs Wohn-/Geschäftseinheiten
- c) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- d) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- e) im Rahmen seiner Zuständigkeit der Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,

soweit nicht die erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

### **3. Umwelt- Energie und Verkehrsausschuss:**

- a) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- b) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- c) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten einschließlich Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahren,
- d) Angelegenheiten des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus,
- e) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,
- f) Fragen des Straßenverkehrs, Verkehrsplanungen einschließlich Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahren, im Einzelfall
- g) Fragen des Energiemanagements, Klimaschutz, Umweltschutz im Einzelfall

soweit nicht die erste Bürgermeisterin selbstständig entscheidet.

- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

## § 9 - RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSS

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

## **IV. Die erste Bürgermeisterin**

### **1. Aufgaben**

#### § 10 - VORSITZ IM GEMEINDERAT

- (1) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) <sup>1</sup>Hält die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

## § 11 - LEITUNG DER GEMEINDEVERWALTUNG, ALLGEMEINES

- (1) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Sie kann dabei einzelne ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). <sup>2</sup>Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

## § 12 - EINZELNE AUFGABEN

- (1) Die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit:
  1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
  2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
  3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
  4. die ihr vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
  5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
  6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 9b des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
  7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,

8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
  - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
  - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
  - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
    - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
    - im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall,
  - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 

|   |                            |             |  |
|---|----------------------------|-------------|--|
| – | Erlass                     | 2.500,00 €  |  |
| – | Niederschlagung            | 12.500,00 € |  |
| – | Stundung                   | 25.000,00 € |  |
| – | Aussetzung der Vollziehung | 25.000,00   |  |
| € |                            |             |  |
  - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 12.500,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.250,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
  - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 50.000,00 €,
  - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10% übersteigen,
  - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine, Organisationen, Gruppen, Initiativen und Verbände bis zu einem Betrag von 2.000,00 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 25.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO;
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO;
- c) die Erteilung bzw. Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens
  - bei erneuten ortsaufsichtlichen Stellungnahmen zu Vorhaben, die bereits vom Bau- und Ortsplanungsausschuss behandelt wurden und nur geringfügige Änderungen vorgenommen wurden;
  - zu Bauanträgen, für die ein genehmigter Vorbescheid vorliegt und die dem Vorbescheid im Wesentlichen entsprechen;
  - zu Bauanträgen für geringfügige Erweiterung baulicher Anlagen;
  - zu Anträgen auf Verlängerung von Baugenehmigungen und Vorbescheiden;
  - zu Bebauungsplänen benachbarter Gemeinden, wenn Belange der Gemeinde Tutzing nicht betroffen sind;
  - zu Wohngebäuden bis max. zwei Wohneinheiten im Innenbereich (§ 34 BauGB);
  - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben ohne bzw. mit geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist.
  - zu eigenen Vorhaben der Gemeinde
  - zu unwesentlichen Nutzungsänderungen und Nutzungsänderungen im unerheblichen Umfang
  - sonstigen kleineren Vorhaben wie z.B. Freiflächengestaltungsplänen privater Bauvorhaben.

Über die Erteilung des Einvernehmens zu den 3 letzten Aufzählungspunkten wird der Bau- und Ortsplanungsausschuss in seiner jeweils folgenden Sitzung informiert.

- d) die Abgabe der Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO für bauliche Anlagen die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
- e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO;
- f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB;
- g) die Entscheidung über die Übertragung kommunaler Entwässerungsanlagen, die nicht bereits in der Übertragungsvereinbarung aus dem Jahre 2013 an den Abwasserverband Starnberger See übertragen wurden, ggf. unter Berücksichtigung eines Wertausgleichs nach Maßgabe der Übertragungsvereinbarung und die Entscheidung über einen Nachtrag zur Übertragungsvereinbarung für den Fall, dass Entwässerungsanlagen - gleich aus welchen Gründen - fehlerhaft an den Verband übergeben wurden.

5. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € im Einzelfall;
- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Gemeinde nicht gefährdet werden;
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 15.000,00 € über den gesamten Miet- und Pachtzeitraum nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden;
- d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 15.000,00 € beträgt;
- e) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte und Vormerkungen, insbesondere Rangrücktrittserklärungen, Erteilung von Freigaben und Löschungsbewilligungen für dingliche Rechte, die zugunsten der Gemeinde Tutzing an fremden Grundstücken bestellt sind.

Der Abschluss von Verträgen und die Abgabe von Erklärungen nach den Buchst. a-e) gehört auch dann ohne Berücksichtigung der Wertgrenze oder der sonstigen Bedeutung zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin, wenn der Gemeinderat der ersten Bürgermeisterin einen Auftrag hierzu erteilt hat, die Rahmenbedingungen dabei beschrieben hat (Vertragspartner, ungefähre Größe und Lage, Preisrahmen) und hiervon nur unwesentlich, d. h. von Zahlenwerten oder Fristen nicht mehr als 15 %, abgewichen wird.

6. in Verkehrsangelegenheiten, soweit nicht der Umwelt- Energie und Verkehrsausschuss zuständig ist.

- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

## § 13 - VERTRETUNG DER GEMEINDE NACH AUßEN

- (1) Die Befugnis der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

## § 14 - ABHALTEN VON BÜRGERVERSAMMLUNGEN

- (1) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin oder ein von ihr bestellter Vertreter bzw. eine Vertreterin.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattfinden hat.

## § 15 - SONSTIGE GESCHÄFTE

Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

## **2. Stellvertretung**

### § 16 - WEITERE BÜRGERMEISTER UND BÜRGERMEISTERINNEN, WEITERE STELLVERTRETUNG, AUFGABEN

- (1) Die erste Bürgermeisterin wird im Fall ihrer Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO das verfügbare am lebensälteste Mitglied des Gemeinderates als weiteren Stellvertreter.
- (3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin aus.
- (4) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## **V. Beteiligung und Information der Öffentlichkeit**

### § 17 – UNTERSTÜTZENDE GREMIEN

- (1) Der Gemeinderat kann bei der Erledigung der Aufgaben im Gemeindegebiet unterstützende Gremien einrichten und diese hinzuziehen.
- (2) Unterstützende Gremien sind grundsätzlich ehrenamtlich und selbständig tätig.

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 18 - VERANTWORTUNG FÜR DEN GESCHÄFTSGANG**

- (1) <sup>1</sup>Gemeinderat und erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie den Gemeinderat.

#### **§ 19 - SITZUNGEN, BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

- (1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) <sup>1</sup>Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

#### **§ 20 - ÖFFENTLICHE SITZUNGEN**

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

#### **§ 21 - NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN**

- (1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
  2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
  3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,

4. Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen,
5. Haushaltsberatungen des Haupt-, Finanz- und Werkausschusses
6. Beratungen über Ehrungen

<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
  2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 22 - EINBERUFUNG**

- (1) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) <sup>1</sup>Die Gemeinderatssitzungen finden grundsätzlich im Sitzungssaal des Rathauses am ersten Dienstag im Monat statt. <sup>2</sup>Sie beginnen in der Regel um 19 Uhr, Ausschusssitzungen finden grundsätzlich dienstags um 17 Uhr statt, soweit nicht anderes vom entsprechenden Gremium bestimmt wird. <sup>3</sup>In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### **§ 23 - TAGESORDNUNG**

- (1) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge (§ 25) von Gemeinderatsmitgliedern setzt die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sollen die Anträge in jedem Fall innerhalb von 2 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung gesetzt werden. <sup>4</sup>Spätestens nach 3 Monaten sind Anträge auf die Tagesordnung zu setzen. <sup>5</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

- (3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

## § 24 - FORM UND FRIST FÜR DIE EINLADUNG

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. <sup>4</sup>Im Falle von technischen Problemen, kann die Ladung ausnahmsweise auch schriftlich erfolgen. <sup>5</sup>Im Falle von Satz 4 werden die Mitglieder des Gemeinderats entsprechend informiert.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen umfassende weitere Unterlagen zu den Beratungsgegenständen beigelegt werden, sofern das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Soll der Gemeinderat zu einem Tagesordnungspunkt einen Beschluss fassen, so soll grundsätzlich ein Beschlussvorschlag mit der Ladung versendet werden. <sup>3</sup>Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.
- (4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## § 25 - ANTRÄGE

- (1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. <sup>3</sup>Anträge sollen spätestens am 10. Arbeitstag vor der Sitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. <sup>4</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

### **III. Sitzungsverlauf**

#### **§ 26 - ERÖFFNUNG DER SITZUNG**

- (1) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird zu Beginn des nichtöffentlichen Teils zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aufgelegt und in Umlauf gesetzt. <sup>2</sup>Spätestens zum Schluss der Sitzung soll über die Genehmigung der Niederschrift abgestimmt werden (Art. 54 Abs. 2 GO).

#### **§ 27 - EINTRITT IN DIE TAGESORDNUNG**

- (1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Entscheidung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

#### **§ 28 - BERATUNG DER SITZUNGSGEGENSTÄNDE**

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge

der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

- (4) <sup>1</sup>Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) <sup>1</sup>Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## § 29 - ABSTIMMUNG

- (1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
  3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
  4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

- (3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung, mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

### § 30 - WAHLEN

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### § 31 - ANFRAGEN

- <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten

Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

### § 32 - BEENDIGUNG DER SITZUNG

- (1) Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung. Eine Gemeinderatssitzung sollte grundsätzlich nicht länger als bis 22:00 Uhr andauern.
- (2) Die Ausschusssitzungen sollten grundsätzlich nicht länger als 3 Stunden dauern.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

### § 33 - FORM UND INHALT

- (1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.
- (2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### § 34 - EINSICHTNAHME UND ABSCHRIFTERTEILUNG

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen sollen den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

### **§ 35 - ANWENDBARE BESTIMMUNGEN**

- (1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. <sup>2</sup>Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### **§ 36 - ART DER BEKANNTMACHUNG**

- (1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. <sup>3</sup>Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. <sup>4</sup>Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
- (3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:
1. Rathaus Tutzing, Kirchenstraße, Eingang alte Rath austüre
  2. Ortsteil Traubing, Brückenweg
- (4) Unabhängig von der Bekanntmachung erfolgt zu einem geeigneten Zeitpunkt eine Veröffentlichung der Lesefassung auf der Internetseite der Gemeinde.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 - ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

### **§ 38 - VERTEILUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG**

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

### **§ 39 - INKRAFTTRETEN**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 10. Juli 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13. Oktober 2014 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 11. Juni 2015, 17. Mai 2018, 10. Mai 2019 und 24. Juni 2019 außer Kraft.

**einstimmig beschlossen    Ja: 18    Nein: 0    Anwesend: 18**

**TOP 5 Zuteilung von Referaten/Aufgabengebieten an Gemeinderatsmitglieder****Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt folgende Referate/Aufgabengebiete:

| Referat/Aufgabengebiet                     | Bewerber                    |
|--|-----------------------------|
| Soziales/Senioren/Wohnungswesen            | Frau Krug                   |
| Sanierung und Denkmal sowie Ortsgeschichte | Frau Knittl                 |
| Umwelt und Energie                         | Herr Pfitzner               |
| Schulen und Bildungseinrichtungen          | Frau von Jordan-Marstrander |
| Kindergarten/Hort                          | Frau Doll                   |
| Mobilität                                  | Frau Weichmann              |
| Verkehrssicherheit                         | Herr Schotter               |
| Wasserversorgung/Bauhof                    | Herr Parstorfer             |
| Wirtschaft/Gewerbe/Handwerk/Tourismus      | Herr Dr. Behrens-Ramberg    |
| Ortsplanungsreferat                        | Herr Feldhütter             |
| Jugend/Sport/Freizeit                      | Herr Piesch                 |
| Liegenschaften                             | Herr Ehgartner              |
| Kultur                                     | Frau Dörrenberg             |
| Vereine und Ehrenamt                       | Herr Horn                   |
| Rechtsreferent                             | Herr Dr. Lindl              |

Das Referat/Aufgabengebiet „Wohnen und Bauen“ wird in einer der nächsten Sitzungen behandelt.

**einstimmig beschlossen Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18**

**TOP 6 Erlass einer Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Tutzing****Beschluss:**

Der Gemeinderat erlässt folgende Satzung:

**Satzung****über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Tutzing (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung)**

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

**I. Allgemeines****§ 1****Öffentliche Einrichtung – Zweckbestimmung**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung Obdachloser unterhält die Gemeinde Tutzing dafür bestimmte und geeignete Räume als Obdachlosennotunterkünfte.
- (2) Die Gemeinde betreibt Notunterkunftsräume in Form einer Gemeinschaftsunterkunft in der

Deutenbergstraße 2 in Tutzing als öffentliche Einrichtung. Sie dient insbesondere dazu, obdachlosen Personen, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art zu gewährleisten.

- (3) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Gebäude, Wohnungen und Räume, in die der Betroffene von der Gemeinde Tutzing eingewiesen wird.

## **§ 2 Begriff der Obdachlosigkeit**

- (1) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist,
1. wer ohne Unterkunft ist,
  2. wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
  3. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist,
  4. und wer nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner(in) und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (2) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist nicht,
1. wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
  2. wer zwar wohnungslos ist aber sich anderweitig eine, wenn auch nur vorübergehende, Unterkunft verschafft hat oder verschaffen kann.
  3. wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deshalb nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

## **II. Benutzung der Unterkünfte**

### **§ 3 Aufnahme in eine Notunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses**

1. Räume in der Notunterkunft dürfen auf Antrag nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde schriftlich verfügt hat (Benutzer). Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
2. Antragsteller und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Gemeinde wahrheitsgemäße Auskünfte über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und die Angaben zu belegen.
3. Durch die Aufnahme in die Notunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird durch die Aufnahme nicht begründet.
4. Die Benutzung ist gebührenpflichtig. Die näheren Einzelheiten regelt eine gesonderte Gebührensatzung.
5. Die Aufnahme kann befristet, stets widerruflich sowie unter Auflagen und Bedingungen angeordnet werden. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.
6. In den Räumen der Notunterkunft können ein oder mehrere Benutzer gleichen Geschlechts, auch wenn sie nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden. Sie besteht aus einzelnen Wohnräumen und gemeinschaftlich zu benutzende Räume, insbesondere Küche, Bad und WC.

## **§ 4**

## **Nachweis der ärztlichen Untersuchung**

Vor Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf mögliche Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann die Gemeinde bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

### **§ 5**

#### **Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

1. Die als Notunterkunft überlassenen Räume dürfen nur vom Benutzer und den mit ihm eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
2. Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör und die Gemeinschaftsräume pfleglich zu behandeln und für eine pflegliche Behandlung durch die mit ihm eingewiesenen Personen Sorge zu tragen. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind diese in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
3. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden.
4. Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
5. Sollten die Benutzer der Obdachlosenunterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Nebenkosten (z. B. für Strom, Wasser, Heizung) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über den festgesetzten Pauschalbeträgen liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen. Die Gemeinde kann die erhöhten Beträge anhand von Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben.
5. Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck zu erreichen.
6. Die Beauftragten der Gemeinde sind gemäß Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann jede Unterkunft jederzeit betreten werden.

### **§ 6**

#### **Allgemeine Pflichten**

1. Die Benutzungsberechtigten haben sich im Bereich der Unterkunftsräume und dem gesamten Gebäude so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder in sonstiger Weise in seinen Belangen mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Vor allem besteht die Verpflichtung zur Wahrung des Hausfriedens und zur Bewahrung von Ruhe und Ordnung, zur Erhaltung der überlassenen Wohngelegenheit in einwandfreiem Zustand, zur Einhaltung der mit der Benutzungsgenehmigung erteilten Auflagen und zur Einhaltung einer eventuell ausgegebenen Hausordnung. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr gilt die Nachtruhe.
2. Sie sind verpflichtet, die Unterkunftsräume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Dient die Einrichtung mehreren Benutzern, so haben sie die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen.
3. Bestandteile und Einrichtungen des Hauses und der Verfügungswohnung, ferner alle Gemeinschaftseinrichtungen sind schonend zu behandeln und nur zweckentsprechend zu gebrauchen. Für vorsätzlich und grob fahrlässige Beschädigungen, Verunreinigungen und Zerstörung ist in jedem Fall Schadensersatz zu leisten. Daneben haften die Schadenverursacher gesamtschuldnerisch.

4. Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft, insbesondere den Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
5. Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.
6. Die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, Müll und Abfall regelmäßig nach Maßgabe der in der Gemeinde Tutzing geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu trennen und zu entsorgen.

## **§ 7 Besondere Pflichten**

Den Benutzern ist untersagt:

1. Die Aufnahme nicht zugewiesener Personen in die Verfügungsunterkunft.
2. Die Überlassung der Unterkunft an nicht zugewiesene Personen.
3. Die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde zu tauschen.
4. Die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen.
5. Bauliche Änderungen vorzunehmen und die Erweiterung oder Änderung der Versorgungsleitungen für Strom und Wasser.
6. Freiantennen jeglicher Art ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde anzubringen.
7. Holzöfen, Ölöfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Elektroöfen, Elektroherde und Campingkocher aufzustellen und zu betreiben. Ausgenommen davon sind die von der Gemeinde bereitgestellten Geräte.
8. Das Lagern von Altmaterialien, leicht entzündlichen Stoffen, feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen.
9. Sachen aller Art, insbesondere Fahr- und Motorräder in den Fluren, im Treppenhaus sowie den Gemeinschaftseinrichtungen abzustellen oder zu lagern.
10. Kraftfahrzeuge und Motorräder außerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätzen zu parken.
11. Auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge und Motorräder abzustellen oder instand zu setzen.
12. Das Abhalten geräuschvoller Veranstaltungen sowie der ruhestörende Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten.
13. Im gesamten Bereich der Unterkunft Tiere zu halten.
14. Zur Vermeidung von Brandgefahr dürfen weder in den Unterkünften, den Kellerräumen, den Dachböden noch auf dem Grundstück, leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe aufbewahrt werden.
15. Im gesamten Bereich der Unterkunft (Gebäude, Gemeinschaftsunterkunft und Unterkunftsräume) zu rauchen.
16. Materialien jeglicher Art an den Wänden mit Nägeln/Pinnadeln usw. zu befestigen.
17. Jede Verunreinigung innerhalb und außerhalb der Wohnung, insbesondere die Verunreinigung der Wasserversorgungsanlagen und der Toilette.
18. Waffen jeglicher Art mitzuführen.

### **III. Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

## **§ 8 Um- und Ausquartierung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung ist in der Regel befristet erteilt. Die Gemeinde kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen oder die Benutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder einer anderen Unterkunftsanlage (auch außerhalb der Gemeinde Tutzing) umquartieren, wenn
  1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen oder
  2. sie in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen der §§ 6 und 7 dieser Satzung verstoßen oder
  3. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
  4. die Unterkünfte nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert oder
  5. der Hausfrieden nachhaltig gestört wird.
  
- (2) Lässt eine Umquartierung keine Besserung der Verhältnisse erwarten und liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 vor, so können Benutzer auch ausquartiert werden.

## **§ 9 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Die Benutzerinnen/die Benutzer können das Benutzungsverhältnis ohne Einhalten einer Frist durch unverzügliche Mitteilung an die Gemeinde Tutzing beenden. Die Zuweisung wird sodann zum beantragten Zeitpunkt aufgehoben.
  
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet bei Tod einer Benutzerin/eines Benutzers mit dem Ablauf des Tages, an dem der Todesfall eingetreten ist.
  
- (3) Die Gemeinde Tutzing kann die Zuweisung aufheben, wenn
  1. die Benutzerin/der Benutzer ihren/seinen Auskunftspflichten kraft Gesetzes bzw. gemäß § 3 Nr. 2 der Satzung nicht nachkommen, insbesondere wenn er/sie sich weigert, Auskünfte über ihre/seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen,
  2. die Benutzerin/der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um einen Wohnraum zu bemühen. Hierüber können von der Gemeinde Tutzing Nachweise verlangt werden,
  3. die Benutzerin/der Benutzer sich grundlos weigert, einen Antrag auf Vormerkung für eine öffentlich-geförderte Wohnung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn er/sie eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Sozialwohnungen nicht äußert,
  4. eine Benutzerin/ein Benutzer über eigennutzbare oder verwertbares Haus- bzw. Wohnungseigentum verfügt oder sonst wirtschaftlich in der Lage ist, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Benutzerin/ der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn der Benutzer trotz Aufforderung sich weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen.
  5. die Unterkunft von der Antragstellerin/dem Antragsteller bzw. deren/dessen Familienangehörigen nicht bezogen wird oder nicht mehr tatsächlich genutzt wird,
  6. die Unterkunft nicht von allen in dem Bescheid aufgeführten Personen bezogen wird, oder sich die Zahl der aufgeführten Personen vermindert hat,
  7. eine Benutzerin/ ein Benutzer sich anderweitig mit Wohnraum versorgt hat,
  8. eine Benutzerin/ ein Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen oder sonst pflichtwidrigen Gebrauch der Unterkunft fortsetzt oder wenn eine Benutzerin/ ein Benutzer schuldhaft in einem solchen Maß ihre/ seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass der Gemeinde Tutzing oder einem Ver-

- mieter eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
9. eine Benutzerin/ein Benutzer die Benutzungsgebühr nicht oder wiederholt nicht vollständig oder zu spät entrichtet,
  10. Sanierungs-, Modernisierungs-, Abbrucharbeiten oder die Auflösung einer Unterkunft bevorstehen,
  11. die Gemeinde Tutzing Wohnraum von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist,
  12. dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist,
  13. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach Absatz 3 ist die Benutzerin/ der Benutzer schriftlich anzuhören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen.
- (5) Soweit die erneute bzw. weitere Unterbringung von Benutzerinnen und Benutzern, deren Benutzungsverhältnisse nach § 8 Abs. 3 Nrn. 6, 9, 10, 11 und 12 beendet worden ist, erforderlich ist, kann die Begründung eines neuen Benutzerverhältnis in einer anderen Unterkunft erfolgen, soweit kein eigener Wohnraum zur Verfügung steht.

## **§ 10 Räumung und Rückgabe**

- (1) Bei Beendigung eines Benutzungsverhältnisses (§ 9) oder wenn eine Um- oder Ausquartierung angeordnet ist (§ 8) sind die überlassenen Räume vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Gemeinde herauszugeben. Andernfalls hat die in die Unterkunft eingewiesene Person die Kosten für die Anbringung neuer Schlösser zu tragen.
- (2) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Absatz 1 nicht, kann die Gemeinde nach Ablauf von 3 Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Die zurückgelassenen Gegenstände werden in diesem Fall von der Gemeinde in Verwahrung genommen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden als Abfall entsorgt. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens 3 Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Gegenstände werden dann der Abfallverwertung zugeführt.
- (3) Die Gemeinde kann ausnahmsweise dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren. Durch Gewährung oder Verlängerung von Räumungsfristen wird eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht zurückgenommen.
- (4) Im Falle des § 9 Abs. 3 Nrn. 5 bis 7 wird die Wohnung geräumt und die zurückgelassenen Gegenstände der Abfallverwertung zugeführt. § 10 Abs. 2 gilt hierfür entsprechend.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an dem Gebäude, an der Obdachlosenunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Unterkunft aufhalten, verursacht wurden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben nur dann, wenn ihren Bediensteten oder weiteren Personen, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- (3) Für Personen und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt

werden, haftet die Gemeinde nicht. Dies gilt auch für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer

1. den in § 5 Nrn. 1, 3, 4, § 6 Nr. 1 sowie § 7 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt,
2. die in § 6 Nr. 4 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder
3. entgegen § 5 Nr. 6 oder § 6 Nr. 5 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet.

## **§ 13 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

## **§ 14 Aufsicht**

Die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, den Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde Tutzing zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung in den Unterkünften nachzukommen. Insofern ist die Person berechtigt, die zugewiesenen Räumlichkeiten zu betreten.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**einstimmig beschlossen    Ja: 18    Nein: 0    Anwesend: 18**

|              |  |
|--------------|--|
| <b>TOP 7</b> | <b>Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Tutzing</b> |
|--------------|--|

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat erlässt folgende Satzung:

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Tutzing**

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2020), folgende Gebührensatzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Benutzungsverhältnis**

Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte erhebt die Gemeinde Tutzing Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührenschildner/-schuldnerin**

- (1) Gebührenschildner/-schuldnerin ist die Person, die eine ihr zugewiesene Unterkunft nutzt.
- (2) Mehrere Personen, die die Räumlichkeiten im Rahmen eines gemeinsamen Haushaltes nutzen, haften als Gesamtschildner.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag der Einweisung in die Unterkunft. Sie endet in der Regel mit Ablauf des Einweisungsbescheids. Werden die Räume nicht am Tag des Wegzuges bzw. der Räumung, sondern verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.
- (2) Die Gebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung fällig. Bei dauerhafter Unterbringung können Vorauszahlungen verlangt werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

## **§ 4**

### **Gebührensätze**

- (1) Die Gebührenhöhe für die Nutzung der Unterkunft „Deutenbergstraße 2“ beträgt 200,00 € pro Bett/pro Monat. In der Gebühr sind die Nebenkosten der Nutzung bereits enthalten.
- (2) Bei Zuweisung auf Plätze in Unterkünften des Beherbergungsgewerbes, in Wohnheimen oder in Übergangseinrichtungen, die die Gemeinde anmietet, entspricht die Gebührenhöhe pro Tag dem vom Betreiber verlangten Tagessatz.
- (3) Wird eine angemietete Wohnung als Obdachlosenunterkunft zur Verfügung gestellt, so entspricht die monatliche Gebühr der anfallenden Bruttokaltmiete zzgl. Nebenkostenpauschale aus dem Mietvertrag.
- (4) Stellt die Gemeinde Tutzing eine eigene Wohnung zur Verfügung, so entspricht die Gebühr dem Betrag der vom gemeindlichen Liegenschaftsamt veranschlagten Bruttokaltmiete zzgl. Nebenkostenpauschale.
- (5) Sollten die Benutzer der Obdachlosenunterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die an-

fallenden Nebenkosten (z.B. Strom, Wasser, Heizung) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über den festgesetzten Pauschalbeträgen liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen. Die Gemeinde kann die erhöhten Beträge anhand von Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben.

- (6) Entsteht die Gebührenpflicht nicht zum Ersten eines Monats, so beträgt die Gebühr 1/30 für jeden genutzten Tag.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**einstimmig beschlossen    Ja: 18    Nein: 0    Anwesend: 18**

|              |  |
|--------------|--|
| <b>TOP 8</b> | <b>Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung öffentlicher Grün- und Parkanlagen</b> |
|--------------|--|

Der Gemeinderat erlässt folgende Satzung:

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung öffentlicher Grün- und Parkanlagen**

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. Seite 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. Seite 737), folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Satzung für die Benutzung öffentlicher Grün- und Parkanlagen (Grün- und Parkanlagen-satzung – GPAS) vom 11. Juni 2015 wird wie folgt geändert:

**1. Die Aufzählung in § 1 Nr. 1 wird um folgenden Spiegelstrich erweitert:**

- Bagneres-de-Bigorre Park

**2. Nach § 2 Nr. 3 Buchstabe j werden folgende Buchstaben angefügt:**

- k) Hunde auf Kinderspielplätzen mitzuführen.
- l) das Freilaufenlassen bzw. das Mitführen von Hunden auf Spiel- und Liegewiesen, in Zieranlagen oder Biotopen, außer auf den Wegen in diesen Bereichen, wenn die Hunde an einer kurzen, nicht mehr als 1,50 m langen, reißfesten Leine geführt werden in folgenden Parkanlagen:
  - i. Brahmspromenade (in der Zeit von 09:00 bis 19:00 Uhr)
  - ii. Bagneres-de-Bigorre Park

**3. § 8 erhält folgende Fassung:**

Gemäß Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich in den Grün- und Parkanlagen

- 1. die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,

2. einer Benutzungssperre nach § 3 zuwider handelt
3. der Beseitigungspflicht nach § 7 nicht nachkommt
4. einer aufgrund des § 5 erlassenen Anordnung nicht Folge leistet
5. einem gemäß § 6 ausgesprochenen Platzverweis zuwider handelt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**einstimmig beschlossen    Ja: 18    Nein: 0    Anwesend: 18**

|  |
|--|
| <b>TOP 9      Abgabe der Sachaufwandsträgerschaft Gymnasium Tutzing; Übergabevertrag</b> |
|--|

**Beschluss:**

Die Gemeinde Tutzing schließt mit dem Landkreis Starnberg den beiliegenden Vertragsentwurf in der Fassung vom 18.06.2020 zur Übergabe des Gymnasiums Tutzing mit allen dem Schulbetrieb dienenden unbeweglichen und beweglichen Anlagen und Sachen mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.08.2020. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Landkreis Starnberg das Gymnasium als Schulaufwandsträger.

Die Bürgermeisterin wird in diesem Zusammenhang ermächtigt im Rahmen der notariellen Beurkundung des oben genannten Vertrages vom Notar vorgeschlagene Änderungen anzunehmen, wenn es sich nicht um wesentliche Elemente des Vertrages handelt und das Wesen des Vertrages durch den Änderungsvorschlag des Notars unverändert bleibt.

**einstimmig beschlossen    Ja: 18    Nein: 0    Anwesend: 18**

|   |
|---|
| <b>TOP 10      Sozialsprechstunde im Rathaus - Antrag des ÖDP Ortsverbandes Tutzing</b> |
|---|

**Beschluss:**

Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich für die Einführung einer Sozialsprechstunde im Rathaus aus.

Die Gestaltung und Häufigkeit der Sprechstunden ist zusammen mit der Senioren- und Behindertenbeauftragten und den zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung intern zu klären.

**einstimmig beschlossen    Ja: 18    Nein: 0    Anwesend: 18**

|   |
|---|
| <b>TOP 11      Erlass einer Antikorruptionsrichtlinie</b> |
|---|

**Beschluss:**

Die Gemeinde Tutzing erlässt folgende

## Antikorruptionsrichtlinie der Gemeinde Tutzing

### Präambel

Um das Vertrauen in rechtmäßiges und integrires Handeln von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu wahren, muss bereits der geringste Anschein vermieden werden, für persönliche Vorteile im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung empfänglich zu sein. Dementsprechend dürfen gemeindliche Beschäftigte sowohl nach dem Beamtenrecht (§ 42 Abs. 1 Be-

amtenstatusgesetz) als auch nach dem Tarifrecht (insbesondere § 3 Abs. 2 TVöD) Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile in Bezug auf ihr Amt oder Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Dienstherrin bzw. der Arbeitgeberin möglich.

Diese Antikorruptionsrichtlinie konkretisiert das für alle gemeindlichen Beschäftigten geltende Annahmeverbot sowie Ausnahmen davon. Durch klare Vorgaben zu rechtmäßigem Handeln sollen die gemeindlichen Beschäftigten vor dem Risiko der Korruption, vor allem auch vor den damit verbundenen schwerwiegenden strafrechtlichen und arbeits- und disziplinarischen Folgen geschützt werden.

Die Antikorruptionsrichtlinie ist ein wesentlicher Bestandteil der Korruptionsprävention bei der Gemeinde Tutzing und soll einen gemeindeweit einheitlichen Umgang mit Zuwendungen gewährleisten.

Äußerste Zurückhaltung und die konsequente Ablehnung angebotener Zuwendungen sind die zuverlässigste Methode, jegliches Risiko auszuschließen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Richtlinie gilt für alle Tarifbeschäftigte und Beamtinnen und Beamte der Gemeinde Tutzing (folgend -Beschäftigte- genannt).
- (2) Die Richtlinie gilt nicht für Sponsoringleistungen sowie Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Gemeinde Tutzing für kommunale oder gemeinnützige Zwecke. Diesbezüglich sind die einschlägigen Regelungen zu beachten.
- (3) Ergänzende bzw. abweichende Regelungen können nur von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister erlassen werden.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) **Zuwendungen** sind unabhängig vom Wert alle Vorteile, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Ein Vorteil liegt auch dann vor, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht oder Aufwendungen erspart werden. Es kommt nicht darauf an, ob die Zuwendung persönlich angenommen oder an Dritte gewährt wird.

- (2) Zuwendungen in **Bezug auf die dienstliche Tätigkeit** sind gegeben, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass die annehmende Person
1. ein bestimmtes Amt oder eine bestimmte Stelle innehat bzw. innehatte oder
  2. eine bestimmte Diensthandlung vornimmt oder unterlässt bzw. bereits vorgenommen oder unterlassen hat; es spielt dabei keine Rolle, ob es um ein pflichtwidriges oder pflichtgemäßes dienstliches Verhalten geht.

Zur dienstlichen Tätigkeit gehören auch jedes Nebenamt und jede Nebentätigkeit, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung von Vorgesetzten ausgeübt wird oder im Zusammenhang mit dienstlichen Aufgaben steht.

## **§ 3 Grundsätzliches Annahmeverbot**

- (1) Es ist grundsätzlich verboten, Zuwendungen in Bezug auf das Amt oder Beschäftigungsverhältnis bzw. die dienstliche Tätigkeit zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.
- (2) Ausnahmsweise dürfen Zuwendungen angenommen werden, wenn
1. deren Annahme erlaubt ist (§ 4) oder
  2. die Zustimmung im Einzelfall von der zuständigen Stelle vor der Annahme erteilt wurde (§ 5).

Das Fordern einer Zuwendung ist stets verboten.

- (3) Die Annahme von Geld – gleich welcher Höhe – ist verboten.

## **§ 4 Erlaubte Zuwendungen**

Die Annahme der folgenden Zuwendungen ist auch ohne vorherige Zustimmung erlaubt:

1. **einmalige Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 25 Euro** pro Kalenderjahr und zuwendender Person oder Personengruppe

- > mehrere Sachen, die gleichzeitig zugewendet werden, gelten als einheitliche Zuwendung
- > die Zuwendung eines Mitglieds einer Personengruppe wird dieser zugerechnet.

Gleiches gilt für **Gutscheine und Freikarten bis zu einem Wert von 25 Euro**.

Achtung: Die Annahme von Geld ist verboten.

## 2. übliche und angemessene **Bewirtungen**

- a) durch die öffentliche Verwaltung einschließlich der gemeindlichen Beteiligungsgesellschaften,
- b) außerhalb der öffentlichen Verwaltung, wenn die Teilnahme der Erfüllung dienstlicher Aufgaben dient und die vorherige Zustimmung (§ 5) nicht mehr einholbar ist (Spontaneinladung),
- c) als Begleitpersonen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, den weiteren Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern oder von ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern bei Vertretung der Vorgenannten.

## 3. Teilnahme an **Veranstaltungen**

- a) der öffentlichen Verwaltung einschließlich der gemeindlichen Beteiligungsgesellschaften,
- b) außerhalb der öffentlichen Verwaltung soweit es sich um Fort- bzw. Weiterbildungen handelt deren Notwendigkeit von der bzw. dem Vorgesetzten bejaht wurden,
- c) als Begleitperson der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, den weiteren Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern oder von ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern bei Vertretung der Vorgenannten.

## 4. Übernahme von **Reise- und Übernachtungskosten** durch die öffentliche Verwaltung.

## 5. **Zuwendungen von gemeindlichen Beschäftigten** zu üblichen Anlässen in angemessenen Umfang.

## 6. **Rabatte**, die allen gemeindlichen Beschäftigten, den Beschäftigten einer Abteilung oder einer gemeindlichen Berufsgruppe eingeräumt wird.

## 7. **Gastgeschenke** der öffentlichen Verwaltung; diese gehen unmittelbar in das Eigentum der Gemeinde Tutzing über.

### **§ 5 Zustimmung**

(1) Zuwendungen, die nicht bereits gemäß § 4 erlaubt sind, dürfen angenommen werden, wenn vorher eine Zustimmung im Einzelfall erteilt wurde. Eine nachträgliche Zustimmung ist ausgeschlossen.

(2) Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn nach Überprüfung des Einzelfalls die Annahme der Zuwendung

- 1. die objektive Dienstaussübung nicht beeinträchtigen kann bzw. eine Beeinflussung eines laufenden oder anstehenden Dienstgeschäfts auszuschließen ist

**und**

2. bei Dritten, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, vernünftigerweise kein Eindruck der Befangenheit bzw. Käuflichkeit entstehen kann.
- (3) Die Zustimmung muss schriftlich beantragt werden. Gleichzeitig ist der unmittelbare Vorgesetzte zu informieren.
- (4) Zuständig für die Erteilung der Zustimmung ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister (Art. 37 GO in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 GeschO).
- (5) Ablehnungen erfolgen ebenfalls schriftlich.

### **§ 6 Zurückweisung von Zuwendungen**

Ist die Annahme der Zuwendung nicht nach § 4 erlaubt und liegt auch keine Zustimmung nach § 5 vor, ist die Zuwendung zurückzuweisen. Spontane Zuwendungen im Sinn von § 4 Nr. 1 im Wert von über 25 Euro sind daher stets zurückzuweisen; eine nachträgliche Zustimmung ist ausgeschlossen. Ist die Zurückweisung trotz größter Bemühungen unmöglich bzw. wurde die Zuwendung an die Dienststelle übersandt oder dort hinterlassen, ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Zuwendung ist in den Diensträumen zu verwahren.
2. Ein schriftlicher Vermerk ist zu verfassen und zusammen mit der Zuwendung an das Büro der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters weiterzugeben.
3. Das Büro des Bürgermeisters veranlasst das Weitere (Rückgabe an zuwendende Person, Vernichtung verderblicher Waren und Information der zuwendenden Person, Strafanzeige oder bei anonymen Zuwendungen Spende zugunsten gemeinnütziger Einrichtung).

### **§ 7 Information an die Geschäftsleitung**

Entsteht der Eindruck, dass mit einer Zuwendung das dienstliche Handeln beeinflusst werden soll, ist die Geschäftsleitung zu informieren. Eine darüber hinausgehende Anzeigepflicht besteht nicht.

### **§ 8 Rechtsfolgen bei Verstoß**

- (1) Verstöße gegen diese Richtlinie können arbeits- bzw. disziplinarische Folgen bis hin zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. Entfernen aus dem Beamtenverhältnis haben. Daneben drohen strafrechtliche Konsequenzen bis hin zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe.
- (2) Führungskräfte müssen bereits dann mit strafrechtlichen sowie arbeits- bzw. disziplinarischen Folgen rechnen, wenn sie Verstöße gegen diese Richtlinie geschehen lassen.
- (3) Schäden, die der Gemeinde Tutzing durch pflichtwidriges Handeln entstehen, sind zu ersetzen.

### **§ 9 Bekanntgabe**

Diese Richtlinie wird den Beschäftigten anlässlich ihrer Einstellung und einmal jährlich gegen Unterschrift zur Kenntnis gegeben.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am            in Kraft.

**einstimmig beschlossen    Ja: 18    Nein: 0    Anwesend: 18**

|   |
|---|
| <b>TOP 12    Live-Übertragung von Gemeinderatssitzungen; Antrag der Fraktion Bündnis90 Die Grünen</b> |
|---|

**Beschluss:**

Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Gremien sollen künftig via Livestream übertragen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Sommerpause ein entsprechendes Konzept vorzulegen, in dem die Möglichkeiten, Voraussetzungen und Kosten dargestellt werden. Eine gemeinsame Lösung mit dem Landkreis und den anderen Landkreisgemeinden ist dabei anzustreben. Dem Gemeinderat ist das Konzept zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

**mehrheitlich abgelehnt    Ja: 3    Nein: 15    Anwesend: 18**

|  |
|--|
| <b>TOP 13    Mitteilungen und Anfragen, Aktuelles, Verschiedenes</b> |
|--|

Die Verwaltung berichtet kurz über den Sachstand „Zaunbau im Nordbad“.

**zur Kenntnis genommen**